Deutscher Bundestag
12. Wahlperiode

Drucksache 12/7187

05. 04. 94

Sachgebiet 74

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

A. Zielsetzung

Umsetzung der Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Haiti aufgrund der Resolutionen 841 (1993) und 873 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzleramtes — 021 (412) — 651 09 — Au — 172/94 vom 31. März 1994 gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes.

Verkündet am 30. März 1994 im Bundesanzeiger Nr. 62.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Vom 25. März 1994

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4 sowie der §§ 5 und 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) und § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank:

Artikel 1

Die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1993 (BGBl. I S. 1934), geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1993 (BAnz S. 10937) und durch Artikel 62 des Gesetzes vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 512), der durch Artikel 1 Nr. 5 des Gesetzes vom 27. September 1993 (BGBl. I S. 1666) neu gefaßt worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Kapitel VIId wird folgendes neue Kapitel VIIe eingefügt:

„Kapitel VIIe

Besondere Beschränkungen gegen Haiti

§ 69o

Beschränkungen nach § 7 Abs. 1 AWG auf Grund der Resolutionen 841 (1993) und 873 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen (Kapitel VII der Charta)

(1) Verfügungen über Konten und Depots bei gebietsansässigen Kreditinstituten und über vermögenswerte Ansprüche

1. der De-facto-Regierung von Haiti oder deren Behörden,
2. von Amtsträgern der De-facto-Regierung von Haiti oder deren Behörden,
3. von gebietsfremden juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Einrichtungen, die direkt oder indirekt von der De-facto-Regierung von Haiti oder deren Behörden kontrolliert werden,
4. von Personen, soweit sie als Beauftragte der in den Nummern 1 bis 3 genannten Stellen, Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Einrichtungen tätig werden,

bedürfen der Genehmigung. Sie wird nur erteilt, wenn die Zwecke der Resolution 841 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden.

(2) Genehmigungspflichtig sind ferner Zahlungen durch Gebietsansässige zugunsten der in Absatz 1 genannten Stellen, Personen, Personenhandelsgesellschaften und Einrichtungen in Haiti. Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Zwecke der Resolution 841 (1993) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nicht gefährdet werden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. März 1994

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat mit Resolution 873 (1993) vom 13. Oktober 1993 beschlossen, die mit Resolution 841 (1993) ausgesprochenen und mit Resolution 861 (1993) ausgesetzten Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Haiti zum 19. Oktober 1993 wieder wirksam werden zu lassen (Kontensperre haitianischer Guthaben).

Die daraufhin vom Bundesministerium für Wirtschaft erlassene Anordnung zu Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs mit Haiti vom 19. Oktober 1993 (BAnz Nr. 205 vom 29. Oktober 1993, S. 9777) ist gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 AWG in eine Verordnung umzusetzen, da die Anordnung nach sechs Monaten außer Kraft tritt. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat die Beschränkungen gegen Haiti noch nicht aufgehoben.

Die Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs führen nicht zu einer Belastung der Wirtschaft. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

In Absatz 1 wird eine Genehmigungspflicht für die genannten Tatbestände eingeführt. Danach werden vermögenswerte Ansprüche, insbesondere Zahlungsansprüche aller Art, erfaßt; ferner sind Ansprüche jeder Art gegenüber gebietsansässigen Kreditinstituten (z. B. Verfügungen über Konten, Depots oder sonstige in Verwahrung oder Verwaltung befindliche Vermögenswerte) erfaßt.

Anhaltspunkt für die Kontrolle gebietsfremder juristischer Personen durch die De-facto-Regierung von Haiti oder deren Behörden kann jeder Umstand sein, der ein rechtliches oder tatsächliches Beherrschungsverhältnis zum Ausdruck bringt.

Die Resolution 841 sieht in § 8 das Einfrieren von Vermögenswerten der Regierung von Haiti und der De-facto-Behörden in Haiti vor, um sicherzustellen, daß diese weder direkt noch indirekt Haiti zur Verfügung gestellt werden. Aus diesem Grunde kann nur im Ausnahmefall die Erteilung einer Genehmigung in Betracht kommen. Diese kann erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß der von der Resolution verfolgte Beschränkungszweck nicht gefährdet ist.

Die Verordnung sieht in ihrem Absatz 2 vor, daß Zahlungen durch Gebietsansässige zugunsten aller vom Embargo betroffenen Personen genehmigungspflichtig sind. Genehmigungen können nur erteilt werden, wenn der Beschränkungszweck — Kontrolle über haitianische Vermögenswerte — nicht gefährdet wird.

Genehmigungsstellen sind die jeweils örtlich zuständigen Landeszentralbanken als Hauptverwaltungen der Deutschen Bundesbank (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 AWG).

Genehmigungen können insbesondere auf Ersuchen des rechtmäßigen Präsidenten Aristide oder des amtierenden Premierministers Malval erteilt werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333